

METALLBAU TRINKS GmbH

2201 Gerasdorf, Brünner Straße 129

Tel. 02246/35 56

Fax: 02246/44 50

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Fassung Oktober 2006

I. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Annahme und Durchführung von Aufträgen erfolgt ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Kostenvoranschläge

(a) Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unentgeltliche Kostenvoranschläge nur unverbindlich erstellt werden. Die Erstellung eines Kostenvoranschlags verpflichtet uns nicht zu Annahme eines Auftrags auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen.

(b) Sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen technischen Unterlagen, Grundrisse, Pläne und Skizzen etc. verbleiben in unserem ausschließlichen geistigen Eigentum und sind uns im Fall des Nichtzustandkommens des Geschäfts auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Im Fall des Zuwiderhandelns ist eine Vertragsstrafe von € 100 pro Tag des Zuwiderhandelns zu leisten, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzbetrags und der zweckentsprechenden Rechtsverfolgungskosten vorbehalten bleibt.

(c) Preise werden in Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer verzeichnet. Vom Kostenvoranschlag abweichende Rabatte und Zahlungsstundungen oder Zahlungsaufschübe bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Angebot und Annahme

(a) Angebote werden nur schriftlich erstellt. Pauschalpreisangebote sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

(b) Das Angebot umfasst nur die dort bezeichneten Haupt- und Nebenleistungen, darüber hinausgehende Haupt- und Nebenleistungen sind vom Angebot nicht umfasst.

(c) Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Erteilung des Auftrags auf sämtliche Umstände, die für die Abwicklung des Auftrags relevant sein könnten, ausdrücklich hinzuweisen. Der Kunde hat uns insbesondere auf alle kostenbeeinflussenden Arbeitsbedingungen und auf alle Umstände, die konstruktions- bzw. abwicklungsbedingt im Bereich des Kunden liegen, aufmerksam zu machen. Diese Warnpflicht dauert auch nach Erteilung des Auftrags bis zur vollständigen Fertigstellung des Auftrags an.

(d) Angebote sind 30 Tage ab deren Abgabe verbindlich und müssen vor Ablauf dieser Frist schriftlich angenommen werden; für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist der Eingang der Annahmeerklärung bei uns maßgeblich. Die Annahme des Angebots ist nur hinsichtlich sämtlicher im Angebot enthaltener Leistungen möglich.

(e) Wir behalten uns bis zur Fertigstellung des Auftrags Konstruktions- und Formveränderungen, durch die das Aussehen des Werks nur geringfügig geändert wird, vor.

IV. Preise

(a) Preise werden in Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer verzeichnet..

(b) Soweit keine Pauschalpreisvereinbarung getroffen worden ist, erhöhen oder vermindern sich die Preise gemäß dem Angebot in dem Maß, dass sich aus Veränderungen des von der Statistik Austria verlautbarten Baukostenindex (Abteilung Wohnhaus- und Siedlungsbau – Gesamtbaukosten insgesamt) ergibt. Zu vergleichen sind der für das Monat der Angebotserstellung maßgebliche Baukostenindex einerseits und der für das Monat der Schlussrechnungslegung maßgebliche Baukostenindex andererseits. Änderungen sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie eine Differenz von 3% zwischen dem Angebotspreis und dem aus dem Baukostenindex hervorgehenden Preis nicht übersteigen.

V. Ausführung des Auftrags

(a) Wir sind nicht zur Ausführung des Auftrags verpflichtet, bevor der Kunde nicht sämtliche rechtliche, technische und organisatorische Voraussetzungen hierfür erfüllt hat. Der Kunde hat insbesondere auf eigene Kosten sämtliche behördliche Bewilligungen zur Ausführung des Auftrags einzuholen. Kostenänderungen, die aus baubehördlichen Maßnahmen resultieren, gehen zu Lasten und zum Vorteil des Kunden.

(b) Der Kunde ist verpflichtet, uns bis zur Fertigstellung des Auftrags kostenlos die erforderliche Energie sowie versperrbare Räume zum Aufenthalt der Arbeiter und zur Lagerung von Werkzeug und Materialien zur Verfügung zu stellen.

(c) Der Kunde hat bis zur Fertigstellung des Auftrags die ungehinderte Zufahrt zur Baustelle zu gewährleisten und auf eigene Kosten für erforderliche verkehrstechnische Maßnahmen (Absperrungen, etc.) Sorge zu tragen.

(d) Der Kunde hat bis zur Fertigstellung des Auftrags kostenlos für eine ausreichende Gerüstung Sorge zu tragen. Die Gerüstung hat zu gewährleisten, dass der Zugang zum Arbeitsort und die Einbringung von Materialien ohne Mehraufwand möglich sind. Hinsichtlich der Eignung der Gerüstung ist mit uns Einigkeit herzustellen.

(e) Wir sind berechtigt, bauseitige Lifтанlagen kostenlos mitzubenutzen.

(f) Teillieferungen sind zulässig.

VI. Leistungsfristen- und Termine

(a) Leistungsfristen sind erst ab Annahme des Angebot zu berechnen. Wird der Beginn der Auftragserfüllung aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, verzögert, werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Leistungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

(b) Wenn Umstände höherer Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen oder Ausfälle von Zulieferern, die wir nicht zu vertreten

METALLBAU TRINKS GmbH

2201 Gerasdorf, Brünner Straße 129

Tel. 02246/35 56

Fax: 02246/44 50

haben, eintreten, werden Leistungsfristen um die Dauer des Vorliegens des Hindernisses verlängert oder Termine entsprechend hinausgeschoben. Hieraus können vom Kunden keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden.

(c) Wenn sich aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, Leistungsfristen verlängern oder Leistungstermine verzögern, bleibt die Fälligkeit des Werklohns zu den vereinbarten Terminen unberührt.

(d) Zwischentermine sind unverbindlich.

VII Zahlungsbedingungen

(a) Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

(b) Bei Zahlungsverzug werden gegenüber Unternehmern die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 Abs 2 ABGB in Rechnung gestellt. Gegenüber Verbrauchern werden bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie sämtlicher zweckentsprechender Kosten von Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen bleibt vorbehalten.

(c) Schecks und Wechsel werden nur nach Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Alle damit verbundenen Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

(d) Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung gegen den Kunden angerechnet.

(e) Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte des Kunden werden soweit wie gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Reklamationen von Kunden, die keine Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes sind, berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des Entgelts.

VIII. Eigentumsvorbehalt

(a) Sämtliche gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Dies gilt auch für bereits montierte Waren. Bei Nichtzahlung des Entgelts sind wir berechtigt, gelieferte oder montierte Waren auf Kosten des Kunden abzumontieren und/oder zurückzuholen.

(b) Nicht montierte Vorbehaltsware ist getrennt zu lagern, auf unser Verlangen zu kennzeichnen und gegen Schäden zu versichern.

(c) Wenn der Eigentumsvorbehalt auf andere Weise als infolge vollständiger Zahlung des Entgelts erlischt (dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die gelieferte Ware untrennbar mit einer Liegenschaft verbunden wird), hat der Kunde auf Verlangen sofort eine gleichwertige Ersatzsicherheit zu leisten.

IX. Reklamationen

Der Kunde hat gelieferte Ware sofort zu prüfen. Reklamationen wegen Nicht- oder mangelnder Leistung sind unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen unter genauer Angabe des Grunds der Reklamation schriftlich zu erheben.

X. Gewährleistung

(a) Für die Gewährleistung ist, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in zwingenden Vorschriften des Konsumentenschutzgesetzes nichts anderes vorgesehen ist, Punkt 5.45 der Ö-Norm B 2110 („Bauvertrag“) maßgeblich.

(b) Im Gewährleistungsfall haben wir auch das Recht zur mehrmaligen Verbesserung oder zum mehrmaligen Austausch.

(c) Gewährleistungsansprüche sind binnen 6 Monaten geltend zu machen; ausgenommen hiervon sind Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern.

XI. Kreditversicherung

(a) Wir beabsichtigen, eine Kreditversicherung in Auftragshöhe abzuschließen.

(b) Sollte der Abschluss einer Kreditversicherung nicht möglich sein, hat der Kunde auf Verlangen ausreichende Sicherheit für die Zahlung des Entgelts zu leisten, widrigenfalls wir unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen vom Auftrag zurücktreten können.

XII. Schäden

(a) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es durch die Auftrags Erfüllung zu Beschädigungen am oder im Bauobjekt kommen kann (Kratzer, Schweiß- oder Schleifspritzer etc.). Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen geringfügiger Schäden.

(b) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch unsachgemäße Reinigung der gelieferten Ware Schäden an den Oberflächen verursacht werden können. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch unsachgemäße Reinigung durch den Kunden hervorgerufen wurden, sind ausgeschlossen.

(c) Reklamationen aus dem Titel der Beschädigung durch den Kunden oder durch Dritte können nicht anerkannt werden.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(a) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Auftrag ist, soweit zwingende Verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, je nach dem Streitwert ausschließlich das Bezirksgericht für Handelssachen Wien oder das Handelsgericht Wien zuständig.

(b) Der Kunde ist verpflichtet, uns jedwede Änderung seiner Zustellanschrift schriftlich bekannt zu geben.

(c) Bei Vorliegen eines Auslandsbezugs ist ausschließlich österreichisches materielles Recht maßgeblich.